

Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen

Eine Veranstaltung des Projekts nexus in Kooperation mit der Hochschule Darmstadt am 11.12.2018



Workshop 2:

ANERKENNUNG – INHALTLICHE BEWERTUNG

Beitrag von Bastian Simon
Justitiar an der Universität Bielefeld

Anerkennung – Inhaltliche Bewertung

Überblick

- Input
- Gruppenarbeit
- Zusammentragen / Austausch

Grundsätze der Lissabon-Konvention

Artikel III.3 -

[...]

(2) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

[...]

(5) Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

Grundsätze der Lissabon-Konvention

Abschnitt V - Anerkennung von Studienzeiten

Artikel V.1

Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung schließt solche Studienzeiten ein, die in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, zum Abschluss eines Hochschulprogramms führen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms nachgewiesen werden kann, den sie in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, ersetzen würden.

aus Artikel I - Begriffsbestimmungen:

Hochschulprogramm

Ein Studienabschnitt, der von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei als zu ihrem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist und mit dessen Abschluss der Student eine Hochschulqualifikation erlangt.

Studienzeit

Jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

The European Recognition Manual for Higher Education Institutions

“Practical guidelines for credential evaluators and admissions officers to provide fair and flexible recognition of foreign degrees and studies abroad (*Second edition 2016*)”

„Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und der nationalen Qualifikation, die so signifikant sind, dass sie höchstwahrscheinlich den Bewerber daran hindern würden, mit Erfolg weiter zu studieren oder Forschungsaktivitäten zu betreiben.“

[...]

„Die Interpretation von wesentlichen Unterschieden ist sehr eng mit den Lernergebnissen einer Qualifikation, eines Programms und/oder Programmteilen verbunden, da diese bestimmen, ob der Bewerber für das weitere Studium ausreichend vorbereitet wurde.

Ein Unterschied, der sich nur auf Input-Kriterien bezieht (wie z.B. der Workload des Programms) wird keine direkte Auswirkung auf die Fähigkeiten des Bewerbers haben, und sollte daher nicht automatisch als ein wesentlicher Unterschied angesehen werden.“

Grundsätze der Lissabon-Konvention

Gegenstand der Anerkennung:

Lissabon - Konvention:

„Hochschulprogramm“ und „Studienzeit“

Übersetzung ins deutsche System:

Abgeschlossene Module oder

einzelne Leistungen (Studien-/Prüfungsleistungen; aktive Teilnahme etc.),

Sonderfall je nach Prüfungsordnung: : ECTS für definierte freie Bereiche, d.h. hier kommt es nur auf die Frage ECTS Erwerb an.

Grundsätze der Lissabon-Konvention

5 Elemente / Indikatoren zur Prüfung der Qualifikation,
Reihenfolge, die in Veröffentlichungen genannt wird

1. Niveau - Qualifikationsrahmen
2. Umfang / Workload
3. Qualität: Qualitätssicherung – Akkreditierung
4. Profil – anwendungsorientiert, forschungsorientiert, Berufsfeld
5. Lernergebnisse

Grundsätze der Lissabon-Konvention

5 Elemente / Indikatoren zur Prüfung der Qualifikation,

Reihenfolge, die sich sinnvoll bei Prüfung anbietet und Anmerkungen:

1. Qualität: Qualitätssicherung – Akkreditierung, darf bei anerkannten Hochschulen unterstellt werden.
2. Lernergebnisse – bei diesem Vergleich zu berücksichtigen:
 - Vergleich Kompetenzbeschreibungen
 - Niveau – Qualifikationsrahmen, schwierig bei interdisziplinären Studiengänge
 - Umfang/Workload – als untergeordnetes Indiz
 - Profil – anwendungsorientiert, forschungsorientiert, Berufsfeld

Grundsätze der Lissabon-Konvention

Was ist die Logik der Anerkennung:

- Jede/r gestaltet Studiengänge, Lehre und Prüfungen anders und vermittelt andere Inhalte – das ist gut so!
- Es gibt aber Gemeinsamkeiten, bei den vermittelten Fähigkeiten und Qualifikationen, d.h. Studierende sind in der Lage,
- Sind die vermittelten Fähigkeiten und Qualifikationen wesentlich anders? (Kompetenzbeschreibung, Niveau, Workload, Profil).
- Prognoseentscheidung / Kontrollfrage:
Kann Studierende/r weiterstudieren?
Erfüllt Studierende/r noch die Anforderungen des Berufsbildes, das mit dem Studiengang verbunden ist?
- Im Zweifelsfall anerkennen (Beweislastumkehr)

Jenseits der Anerkennung nach der Lissabon-Konvention

Es gibt Regelungen in Bundesländern und in Prüfungsordnungen, die diese Logik der Lissabon-Konvention durchbrechen

- Maßstab der Gleichwertigkeit in bestimmten Bereichen
- Beschränkung des Volumens der anerkehbaren Leistungen
- Negativ-Anerkennung
- Ausschluss der Anerkennung, wenn vor Ort Leistung bereits nicht bestanden wurde
- „Vermischung“ mit Regelungen zur Versuchszählung
- Verfallsdatum von Leistungen
- Verbot der Doppelverwendung von Leistungen

Wichtig: Gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich!

Einzelne Fragestellungen

- Unterschiedliche Prüfungsformen begründen nicht von vornherein einen wesentlichen Unterschied, auch insoweit kommt es auf die Lernergebnisse an.
- Unabhängig von der Frage der Anerkennbarkeit ist die Frage der Bewertung zu betrachten.

Die PO sollte Regelungen hierzu enthalten, auch wie verfahren wird, wenn eine unbenotete (bestandene) Leistung erbracht wurde und für eine mit Benotung (Notenschema 1-5) anerkannt werden soll.

Beispiel Uni Bielefeld: “Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Transcript (§ 28) dokumentiert.

